

Gegenüberstellung DIN 18040-1:2010-10 und ASR V3a.2

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Anwendungsbereich			
	- öffentlich zugängliche Gebäude und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen - Gebäudeteile, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind	- Arbeitsstätten, in denen Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden - zusätzlich: Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse bei der Arbeitsplatzgestaltung	
Infrastruktur/Raumabmessungen und Bewegungsflächen			
4.1	Allgemeines - von öffentlicher Verkehrsfläche bis zum Ort der zweckmäßigen Nutzung im Gebäude - Bewegungsfläche bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: 180 × 180 cm - Bewegungsfläche bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers und einer Person: 150 × 150 cm - Bewegungsfläche für Richtungswechsel und Rangiervorgänge: 150 × 150 cm - Breite 120 cm bei geringer Länge und ohne Richtungsänderung/Begegnung - Breite 90 cm bei Türöffnungen und Durchgängen	Verkehrswegbreite - lichte Breite (von Fluchtwegen): mind. 100 cm - bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit einer anderen Person: Breite mind. 150 cm - bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: Breite mind. 180 cm - abweichend davon: Breite 100 cm ausreichend, wenn Verkehrsweg bis Bewegungsfläche einsehbar	Anh. A1.8
		Begegnungsflächen - bei Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit einer anderen Person: mind. 150 × 150 cm - bei Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: mind. 180 × 180 cm	Anh. A1.8
4.3.9	Rollstuhlabstellplätze - in Gebäuden, die einen Rollstuhlwechsel erforderlich machen - Bewegungsfläche für Rollstuhlwechsel (am Platz): B × T mind. 180 × 150 cm - Bewegungsfläche vor Rollstuhlabstellplätzen: B × T mind. 180 × 150 cm	Räume – Unterkünfte - Bewegungsflächen innerhalb von Räumen für Rollstuhlnutzer: 150 × 150 cm - Bewegungsflächen innerhalb von Räumen für Rollatornutzer: 120 × 120 cm	Anh. A4.4
		Allgemeines, Bewegungsfreiraum am Arbeitsplatz - Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse - bei Bedarf weitere Zuschläge für individuelle Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Unterarmgehilfen)	Anh. A1.2
		Grundflächen von Arbeitsräumen - bei Bedarf zusätzliche Flächen für persönliche Assistenz, Assistenzhunde, med. Hilfsmittel oder E-Rollstühle - innerhalb des Arbeitsraumes: Umsetzfläche von mind. 150 × 150 cm (Rollstuhl auf Arbeitsstuhl) - außerhalb des Arbeitsraumes: Umsetzfläche von mind. 150 × 180 cm (Außen- auf Innenrollstuhl)	Anh. A1.2
		Bewegungsflächen am Arbeitsplatz - bei Nichtunterfahrbarkeit von Ausstattungselementen: mind. 150 × 150 cm - bei Unterfahrbarkeit von Ausstattungselementen: mind. 150 × 120 cm	Anh. A1.2
		Flächen für Sicherheitsabstände bei seitlicher Anfahrt mind. 90 cm Sicherheitsabstand zur Vermeidung von Ganzkörperquetschungen	Anh. A1.2

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Äußere Erschließung/Zugang zum Gebäude			
Gehwege, Verkehrsflächen/Verkehrswege			
4.2.1	Gehwege, Verkehrsflächen - Wegbreite bei Wegen bis 15 m Länge: mind. 150 cm - Begegnungsfläche nach 15 m Länge: mind. 180 × 180 cm - Wegbreite bei Wegen bis 6 m Länge, ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende des Weges von mind. 150 × 150 cm - festе und ebene Oberfläche - leicht und erschütterungsarm befahrbar - Längsneigung max. 3 % - Querneigung max. 2,5 % - Längsneigung bis 10 m Weglänge max. 6 %, danach Anordnung von Zwischenpodesten - Länge der Zwischenpodeste nach 10 m Länge mind. 150 cm - Neigung der Zwischenpodeste max. 3 % - taktile Erfassbarkeit des Gehweges - lichte Höhe über Verkehrswegen mind. 220 cm	Allgemeines Querneigung max. 2,5 %	Anh. A1.8
		Schwellen - schwellenlose Gestaltung - wenn technisch unabdingbar: Höhe von Schwelle max. 2 cm - Ausgleich des Höhenunterschieds durch Schrägen	Anh. A1.8
		Verkehrskreuzungen und -einmündungen bei Verwendung von Drehkreuzen: alternativen Verkehrsweg einrichten	Anh. A1.8
Horizontale Erschließung im Gebäude			
Flure und sonstige Verkehrsflächen/Verkehrswege			
4.3.1/ 4.3.2	Allgemein - Längsneigung max. 3 % - Längsneigung bis 10 m Länge max. 4 % - Breite von Durchgängen mind. 90 cm - Flurbreite bis 15 m Länge mind. 150 cm - Begegnungsfläche nach 15 m Länge mind. 180 × 180 cm - Flurbreite bis 6 m Länge und ohne Richtungsänderung mind. 120 cm, mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende von mind. 150 × 150 cm - Glaswände an Verkehrsflächen mit visuell stark kontrastierender Sicherheitsmarkierung (siehe Türen)	Allgemein Querneigung max. 2,5 %	Anh. A1.8
		Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen - Breite mind. 90 cm - bei Sackgassen: Wendemöglichkeit von mind. 150 × 150 cm vorhalten - bei Sackgassen: Länge für das Rückwärtsfahren auf max. 300 cm begrenzen	Anh. A1.8
		Lagereinrichtungen - Nebengänge von Lagereinrichtungen: Breite mind. 75 cm - Verkehrswege zwischen Lagereinrichtungen: Breite mind. 125 cm	Anh. A1.8 bzw. ASR A1.8 (Tab. 2)
Türen			
4.3.3.1	Karussell-/Pendeltüren Anordnung einer zusätzlichen Drehflügel-/Schiebetür	manuell betätigte Karusselltüren mit zusätzlicher Dreh-/Schiebetür	Anh. A1.7
4.3.3.1/ 4.3.3.2	geometrische Anforderungen - unterer Türanschlag 0 cm (sog. Nullschwelle), wenn technisch unabdingbar max. 2 cm - lichte Durchgangsmaße: B × H (Gehflügel) mind. 90 × 205 cm - Türleibungstiefe max. 26 cm (gemessen von Vorderkante Türgriff bis Vorderkante Leibung)	kraftbetätigte Karusselltüren - anpassbare/verlangsamte Drehgeschwindigkeit für mind. eine ganze Umdrehung (360°) - befahrbar in gerader Durchfahrt - Bewegungsfläche im Bereich der Durchfahrt: B × L = 100 × 130 cm - Not-Halt-Einrichtung erreichbar und bedienbar - keine Beeinflussung der Fahrtrichtung durch den Bodenbelag innerhalb der Karusselltür	Anh. A1.7
4.3.3.2	Türdrücker/Türgriffe (manuell bedienbare Türen) - bei manuell bedienbaren Türen: Türdrückerhöhe grundsätzlich 85 cm (Achsmäß) - Türdrückerhöhe im begründeten Einzelfall 85 bis 105 cm	geometrische Anforderungen - Höhe Türschwelle max. 2 cm, Ausgleich des Höhenunterschieds durch Schrägen - lichte Durchgangsbreite des Gehflügels: mind. 90 cm	Anh. A1.7

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10
	Türtaster (automatisch bedienbare Türen) • Höhe Türtaster: 85 cm (Achismaß) • Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren): mind. 250 cm • Abstand Türtaster bei frontaler Anfahrt in Schließrichtung (Drehflügeltüren): mind. 150 cm • Abstand Türtaster beidseitig (Schiebetüren): mind. 150 cm • Abstand zwischen Türtaster und Hauptschließkante bei seitlicher Anfahrt (Drehflügeltür/Schiebetür): mind. 50 cm
4.3.3.2/ 4.3.3.3	Beschilderung und Bedienelemente allgemein • Höhe Raumbeschilderung 120–140 cm OFF (<i>Anordnung auf der Seite der Hauptschließkante</i>) • Verwendung von bogen- bzw. U-förmigen Türdrückern • Verwendung von vertikalen Stangengriff bei Schiebetüren • Drehgriffe/Knäufe/eingelassene Griffe sind ungeeignet. • Vermeidung kombinierter Bewegungen bei Bedienelementen (z. B. gleichzeitiges Drehen und Drücken)
4.3.3.3	leichtgängige Bedienung • Bedienkräfte zur manuellen Bedienung max. 25 N (bei Überschreitung sind automatische Türsysteme erforderlich) • Gebäudeeingangstüren vorzugsweise mit Automatikbetrieb • Bedienkräfte zur manuellen Bedienung mit Türschließer max. 47 Nm • Empfehlung: Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft und Schließverzögerung • Empfehlung: Brandschutztüren mit Feststellanlagen oder Freilauftürschließern • kontrolliertes Öffnen/Schließen der Tür, kein Durchpendeln
4.3.3.4	Bewegungsflächen (erforderlich bei manueller Bedienung) • Tiefe der Bewegungsfläche in Öffnungsrichtung (Drehflügeltüren): mind. 150 cm • Tiefe der Bewegungsfläche in Schließrichtung (Drehflügeltüren): mind. 120 cm • Tiefe der Bewegungsfläche beidseitig (Schiebetüren): mind. 120 cm • Tiefe der Bewegungsfläche bei gegenüberliegender Wand: mind. 150 cm • seitlicher Abstand zw. Türdrücker und Bauteilen/Ausstattungs-element (bei Schiebetüren beidseitig): mind. 50 cm
4.3.3.5	Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen • taktile Ausbildung von Türblatt oder Türzarge • visuell kontrastierende Gestaltung von Türblatt oder Türzarge (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12) • visuell kontrastierende Gestaltung von eventuellen Türschwellen
4.3.3.5	Sicherheitsmarkierungen an verglasten Türen/Glasflächen • Ausbildung über die gesamte Glasbreite • visuell stark kontrastierende Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12) • Ausbildung im Wechselkontrast (hell/dunkel) • Anbringung in Höhe 40–70 cm und 120–160 cm (Knie- und Augenhöhe)

ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Bedienelemente an Türen • bei frontaler Anfahrt freie Bewegungsfläche vor Bedienelement mind. 150 × 150 cm • bei seitlicher Anfahrt freie Bewegungsfläche vor Bedienelement: T × B ≥ 120 × 150 cm • Höhe Bedienelemente (Türtaster, Türgriffe) grundsätzlich 85 cm • Abstand Türtaster zu Türflügel bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 250 cm • Abstand Türtaster zu Türflügel bei Drehtüren in Schließrichtung mind. 150 cm • Abstand Türtaster zu Türflügel bei Schiebetüren beidseitig mind. 150 cm • Kraftaufwand zur Tasterbedienung bei Antrieben max. 5 N • keine Verwendung von Knäufen oder eingelassenen Türgriffen • keine kombinierten Bewegungen (z. B. Drehen und Ziehen), sondern Einzelbewegungen • horizontale Griffstange als Schließhilfe • visuell kontrastreich gestaltet • taktil erfassbar gestaltet • keine Verwendung von Sensortasten	Anh. A1.7
leichtgängige Bedienung • Kraftaufwand beim Öffnen/Schließen max. 25 N • Einhaltung des max. Kraftaufwandes auch bei Ausfall von Automatantrieben • Kraftaufwand bei handbetätigten Beschlägen max. 2,5 Nm • bei Nichterfüllung: Ausstattung mit Automatantrieben, sonst alternative Maßnahmen • Verwendung von Türschließern mit einstellbarer Schließverzögerung	Anh. A1.7
Bewegungsflächen • Bewegungsfläche bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 150 × 150 cm • Bewegungsfläche bei Drehtüren in Schließrichtung T × B = 120 × 150 cm • Bewegungsfläche bei Schiebetüren: beidseitig Tiefe mind. 120 cm, Breite: seitlicher Abstand zur Drückergarnitur jeweils 50 cm im geöffneten und geschlossenen Zustand • bei gegenüberliegendem Bauteil/Wand mind. 150 cm Abstand zum Wenden • seitlicher Abstand Drückergarnitur zu Bauteil/Ausstattungs-element: mind. 50 cm	Anh. A1.7
Gestaltung • taktil erfassbare Ausbildung der Zargen/Türblätter • kontrastierende Gestaltung der Tür/Türbeschläge zur umgebenden Wandfläche • akustisches Warnsignal bei Automatik-türen, die in den Verkehrsweg aufschlagen	Anh. A1.7
Kennzeichnung von Türen aus durchsichtigen Werkstoffen • visuell kontrastierend, d. h. je nach Beleuchtung/Hintergrund gut erkennbar • in Knie- und Augenhöhe, d. h. in Höhe von 40–70 cm und 120–160 cm über OKF	Anh. A1.7
Quetschgefährdung an kraftbetätigten Türen • Abstand Nebenschließkante bis Wand bei Schiebetüren mind. 90 cm • Abstand geöffnetes Türblatt bis Wand bei Drehtüren mind. 90 cm • alternativ: Ausführung von Schutzflügeln, Abdeckungen, Sensorleisten	Anh. A1.7

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände			
5.3.2	DIN 18040-2:2011-09 – Fenster • ein Fenster je Raum leichtgängig bedienbar • Durchblick in die Umgebung bei einem Teil der Fenster in Wohn-/Schlafräumen • Durchblick in die Umgebung: Höhe undurchsichtiger Brüstungen max. 60 cm • Bedienkräfte zur manuellen Bedienung max. 30 N bzw. max. 5 Nm • Höhe Fenstergriff 85–105 cm OFF • falls technisch nicht möglich: automatisches Schließsystem bei mind. einem Fenster je Raum	Geöffnete Fensterflügel im Aufenthaltsbereich oder in Verkehrswegen: • Begrenzung des Öffnungswinkels • Abspernung des Öffnungsbereiches	Anh. A1.6
4.3.2/ 4.3.3.5	Sicherheitsmarkierungen an verglasten Türen/Glasflächen • Ausbildung über die gesamte Glasbreite • visuell stark kontrastierende Gestaltung (Kontrast mind. 0,7 gem. DIN 32975:2009-12) • Ausbildung im Wechselkontrast (hell/dunkel) • Anbringung in Höhe 40–70 cm und 120–160 cm (Knie- und Augenhöhe)	Bedienelemente an Fenstern • Anordnung in einer Höhe zwischen 85–105 cm • seitliche Anfahrbarkeit über einen Gang von mind. 90 cm Breite • keine Einschränkung der Bedienelemente durch Einbauten (z. B. Heizkörper, Fensterbänke) • keine kombinierten Bewegungen (z. B. Drehen und Ziehen), sondern Einzelbewegungen • Kraftaufwand beim Öffnen/Schließen max. 30 N • visuell kontrastierend gestaltet • taktil erfassbar gestaltet	Anh. A1.6
		leichtgängige Bedienung von Fenstern • Drehmoment bei handbetätigten Beschlägen max. 5 Nm • bei Nichterfüllung: alternative Maßnahmen, z. B. Griffverlängerung, Motorantrieb • Kraftaufwand zur Schalterbedienung bei Antrieben max. 5 N, sonst Fernbedienung	Anh. A1.6
		Kennzeichnung durchsichtiger nicht strukturierter Flächen • visuell kontrastierend gestaltet, d. h. je nach Beleuchtung/Hintergrund gut erkennbar • Anbringung in Höhe 40–70 cm und 120–160 cm (Knie- und Augenhöhe)	Anh. A1.6
Bodenbeläge bzw. Fußböden			
4.3.4	• rutschhemmend und fest verlegt (mind. R 9 nach BGR 181) • für die Benutzung durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet • visuell kontrastierende Gestaltung zu umgebenden Bauteilen (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12) • Vermeidung von Spiegelungen und Blendungen	• dürfen keine Unebenheiten, Vertiefungen, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen • müssen gegen Verrutschen bzw. Kippen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein • Rutschhemmung in Bereichen mit durchgängiger Benutzung – Unterschied zwischen angrenzenden Fußböden um max. eine R-Gruppe • Vermeidung von Stolperstellen durch geeignete Schutzmaßnahmen • Vermeidung von Rutschgefahren durch geeignete Schutzmaßnahmen	ASR A1.5/1,2

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Treppen			
4.3.6.2	Geometrische Anforderungen - gerade Treppenläufe mit zur Stufenkante rechtwinkliger Lauflinie - gewendelte Treppenläufe zulässig mit Innendurchmesser von mind. 200 cm - Unterschneidung bei schrägen Setzstufen max. 2 cm	Allgemeines alternative Maßnahmen für mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. Treppenlift, Treppensteighilfe)	Anh. A1.8
		Stufengestaltung - Ausbildung von geschlossenen Stufen ohne Unterschneidung - abweichend davon: Unterschneidung von max. 2 cm bei schrägen Setzstufen	Anh. A1.8
4.3.6.3	Handläufe - Anbringung von beidseitigen Handläufen - Höhe Oberkante 85–90 cm - ununterbrochene Weiterführung am Treppenauge/Zwischenpodest - waagerechte Weiterführung der Handlaufenden von mind. 30 cm - rundes/ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3–4,5 cm - Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite - Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand - visuell kontrastierende Gestaltung der Handläufe zum Hintergrund - Empfehlung: taktile Handlaufbeschriftung (siehe DIN 32986:2015-01)	Handläufe - beidseitige Handläufe, ununterbrochen - Handlaufhöhe 80–90 cm, gemessen lotrecht ab Stufenvorderkante bis Oberkante Handlauf - zusätzlicher Handlauf in Höhe von 65 cm (für kleinsichtige Beschäftigte) - wandseitige Handlaufenden am Anfang und Ende um Auftrittsmaß fortführen, jedoch nicht am Treppenaue - Handlaufenden abgerundet und nach unten oder zur Wandseite auslaufend - Handlaufhalterung an der Unterseite - Handläufe zum Hintergrund visuell kontrastierend gestaltet - taktile Information am Handlauf - Hinweis: Erfordernis von Handläufen an Ausgleichstufen ist in Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.	Anh. A1.8
4.3.6.4	Orientierungshilfen – Sicherheitsmarkierungen - Stufenmarkierungen über gesamte Stufenbreite, durchgehende Streifen - Breite der Stufenmarkierung an Trittstufe 4–5 cm - Breite der Stufenmarkierung an Setzstufe 1–2 cm - visuell kontrastierend zum Stufenbelag/zum unten anschließenden Podest (Kontrast mind. 0,4 gem. DIN 32975:2009-12) - Stufenmarkierung an bis zu drei Einzelstufen: an allen Stufen - Stufenmarkierung an Treppenläufen: mind. an erster/letzter Stufe, vorzugsweise an allen Stufen	Sicherheitsmarkierungen an Treppen/Stufen - erste/letzte Stufe mind. an Stufenvorderkante visuell kontrastierend gestaltet - oberste Stufe am Beginn der Antrittsfläche über gesamte Treppenbreite taktil erfassbar gestaltet	Anh. A1.8
4.3.6.4	Orientierungshilfen – taktile Aufmerksamkeitsfelder - bei Treppen, die frei im Raum beginnen bzw. deren Lage sich nicht aus dem baulichen Kontext erschließt, sind taktile Aufmerksamkeitsfelder erforderlich: - Anordnung hinter oberer Trittstufe und ggf. vor unterer Setzstufe - Aufmerksamkeitsfeld analog Treppenbreite, Tiefe mind. 60 cm - kein visueller Kontrast zwischen Stufen/Aufmerksamkeitsfeld		
Fahrtreppen und Fahrsteige			
4.3.7	- Geschwindigkeit max. 0,5 m/s - Vorlauf bei Fahrtreppen mind. drei Stufen - Steigungswinkel bei Fahrtreppen max. 30°, bei Fahrsteigen max. 7° - Empfehlung: Stufenmarkierung an Zu-/Abgang, Breite 8 cm	- Geschwindigkeit max. 0,5 m/s - Fahrtreppen mit mind. drei Stufen Vorlauf - Übergang von Stauraum zu Fahrtreppe bzw. Fahrsteig visuell kontrastierend (z. B. hinterleuchtete Fuge) - unterhalb einer Höhe von 210 cm nicht unterlaufbar, ggf. Absicherung erforderlich	Anh. A1.8

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Rampen bzw. Schrägrampen			
4.3.8.2	geometrische Anforderungen • Längsneigung max. 6 % • Querneigung unzulässig • Wendefläche am Anfang und Ende der Rampe: mind. 150 × 150 cm • lichte Rampenbreite: mind. 120 cm • Rampenlänge: max. 6 m • Länge der Zwischenpodeste nach 6 m Rampenlänge: mind. 150 cm • keine abwärts führende Treppe in Verlängerung der Rampe	Schrägrampen • Längsneigung max. 6 % • Längsneigung > 3 % bis max. 10 m Länge, danach Zwischenpodeste mit nutzbarer Länge von mind. 150 cm • bei Längsneigung > 6 %: Nutzbarkeit herstellen (durch z. B. Hublift, assistierende Person) • seitliches Abkommen, Kippen und Abstürzen verhindern (z. B. Radabweiser in Höhe von 10 cm) • „Hinweis: Eine Rampe gemäß DIN 18040-1 Nr. 4.3.8 ist eine spezielle bauliche Anlage, die nicht in dieser ASR behandelt wird.“	Anh. A1.8
4.3.8.3	Radabweiser/Handläufe • beidseitige Radabweiser, Höhe 10 cm • beidseitige Handläufe, Höhe Oberkante 85–90 cm • rundes/ovales Handlaufprofil, Durchmesser 3–4,5 cm • seitlicher lichter Abstand zwischen Handlauf und Wand mind. 5 cm • Befestigung der Handlaufhalterung an der Unterseite • Abrundung freier Handlaufenden nach unten bzw. zur Wand		
Bedien-/Ausstattungs-elemente und Gefahrenstellen			
Bedienelemente und Kommunikationsanlagen			
4.5.1/ 4.5.2	Allgemeines • Vermeidung von scharfen Kanten • nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend und taktil wahrnehmbar • eindeutige Erkennbarkeit der Funktion (Wiedererkennungseffekt) • keine ausschließliche Verwendung von Sensortastern, Touchscreens bzw. berührungslosen Bedienelementen • eindeutige Rückmeldung der Funktionsauslösung • Bedienkraft für Schalter und Taster 2,5–5,0 N	Bedienelemente an Fenstern • Anordnung in einer Höhe zwischen 85–105 cm • seitliche Anfahrbarkeit über einen Gang von mind. 90 cm Breite • keine Einschränkung der Bedienelemente durch Einbauten (z. B. Heizkörper, Fensterbänke) • visuell kontrastierend gestaltet • taktil erfassbar gestaltet	Anh. A1.6
4.5.2	Anfahrbarkeit und Bewegungsflächen • stufenlose Zugänglichkeit • Bewegungsfläche bei frontaler Anfahrt mind. 150 × 150 cm • Bewegungsfläche bei seitlicher Anfahrt (Breite × Länge, in Fahrtrichtung) mind. 120 × 150 cm • seitlicher Abstand zu Wänden und bauseitigen Einrichtungen mind. 50 cm • Fußfreiheit bei frontaler Anfahrt (Tiefe × Höhe) mind. 15 × 35 cm • Höhe Bedienelemente bzw. Bedien-/Greifhöhe grundsätzlich 85 cm (Achismaß) • bei Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander und im begründeten Einzelfall 85–105 cm	Bedienelemente an Türen • bei frontaler Anfahrt freie Bewegungsfläche vor Bedienelement mind. 150 × 150 cm • bei seitlicher Anfahrt freie Bewegungsfläche vor Bedienelement T × B ≥ 120 × 150 cm • Höhe Bedienelemente (Türtaster, Türgriffe) grundsätzlich 85 cm • visuell kontrastreich gestaltet • taktil erfassbar gestaltet • keine Verwendung von Sensortasten	Anh. A1.7
4.5.3	Kommunikationsanlagen • bei Gegensprechanlagen: optische Anzeige der Hörbereitschaft der Gegenseite • bei Gegensprechanlagen: Hinweis auf elektrische Türfallenfreigabe durch optische Anzeige oder fühlbare Vibration		

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Hindernisse in Verkehrsflächen/Hindernisse und Gefahrenstellen			
4.1	Infrastruktur, Allgemeines - keine Einschränkung der Bewegungsfläche durch hineinragende Elemente - Absicherung von Hindernissen in der Verkehrsfläche für blinde/sehbehinderte Personen	Hindernisse und Gefahrenstellen taktil erfassbare Kennzeichnung in ausreichendem Abstand	Anh. A1.3
		akustisches Warnsignal bei Automatiktüren, die in den Verkehrsweg aufschlagen	Anh. A1.7
4.5.4	Ausstattungs-elemente als Hindernisse - keine Einschränkung durch hineinragende Elemente (z. B. Vitrinen, Schilder, Feuerlöscher) - andernfalls visuell kontrastierende Gestaltung der Elemente und - taktile Erfassbarkeit mit Langstock - Herunterreichen des Elements bis zum Boden - Bodenfreiheit des Elementes von max. 15 cm - Ausbildung eines Sockels mit mind. 3 cm Höhe - Ausbildung einer Tastleiste in max. 15 cm Höhe über dem Boden	Signale beim Öffnen/Schließen von kraftbetätigten Fenstern nach dem Zwei-Sinne-Prinzip wahrnehmbar	Anh. A1.6
		Ausgleichsstufen - visuell kontrastierend gestaltet - durch Bodenstrukturen taktil erfassbar gestaltet	Anh. A1.8
		Kennzeichnung und Abgrenzung von niveau-gleichen Verkehrswegen - visuell kontrastierend gestaltet - nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet	Anh. A1.8
		Verkehrskreuzungen und -einemündungen - visuell kontrastierend gestaltet - nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet	Anh. A1.8
		Fahrwegbegrenzungen auf dem Boden taktil erfassbar	Anh. A1.3
		Treppen unterhalb einer Höhe von 210 cm nicht unterlaufbar, ggf. Absicherung erforderlich	Anh. A1.8
Barrierefreie Rettungsmöglichkeiten			
Alarmierung und Evakuierung/Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungspläne			
4.7	Allgemein - Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischen-aufenthalt - betriebliche/organisatorische Vorkehrungen zur Evakuierung	Sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt keine Einschränkung der Fluchtwegbreiten (z. B. in Treppenträumen)	Anh. A2.3
		Fluchtwege/Fluchtwegbreite - ohne Begegnung mit anderen Personen: lichte Fluchtwegbreite mind. 100 cm - partielle Reduzierung der Fluchtwegbreite auf mind. 90 cm - bei Begegnung mehrerer Personen mit Behinderung: lichte Fluchtwegbreite mind. 150 cm - Schrankenanlagen mit Drehkreuz als einziger Fluchtweg unzulässig	Anh. A2.3
4.7	Zwei-Sinne-Prinzip visuelle Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm-/Warnsignale	Türen in Fluchtwegen - Bewegungsfläche bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 150 × 150 cm - Bewegungsfläche bei Drehtüren in Schließrichtung T × H ≥ 120 × 150 cm - seitlicher Abstand zw. Drückergarnitur und Bauteil/Ausstattungs-element mind. 50 cm - Erkennbarkeit: visueller Kontrast zwischen Tür/Wand und Türgriff/Türblatt	Anh. A2.3
		Bedienelemente bzw. Entriegelungseinrichtungen an Türen - Höhe 85 cm, andere Maße im Einzelfall zulässig - Kraftaufwand an Türen max. 25 N oder 2,5 Nm, sonst elektrische Entriegelungssysteme - Not-Auf-Taster in Höhe 85 cm - Abstand zw. Not-Auf-Taster und Türflügel bei Drehtüren in Öffnungsrichtung mind. 250 cm - Abstand zw. Not-Auf-Taster und Türflügel bei Drehtüren in Schließrichtung mind. 150 cm	Anh. A2.3
		Flucht- und Rettungspläne - Flucht- und Rettungspläne für Rollstuhlnutzer und Kleinwüchsige aus Augenhöhe erkennbar - erhöhte Schrift-/Zeichengröße - Reliefpläne /-grundrisse mit Braille- oder Profilschrift	Anh. A2.3
		Sicherheitsaussagen von Schallzeichen (Alarmsignalen) - taktil erfassbar über Vibrationsalarm - visuell erkennbar über optische Signalgeber - Alarmierung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip in gefangenen Räumen	Anh. A1.3 + Anh. A2.3

Abschnitt	DIN 18040-1:2010-10	ASR V3a.2 (Stand 05-2018)	Abschnitt
Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten			
Informationen für die Gebäudenutzung/Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung			
4.4	• Vermittlung der Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip • keine Überlagerung durch Hinweise anderer Art (z. B. Werbung) • taktil erfassbare und visuell stark kontrastierende Sicherung/Absperrung von Gefahrenstellen/Hindernissen • lückenlose Durchgängigkeit des Informations-/Leitsystems • bei größeren Gebäudekomplexen: Einbeziehung der Außenanlagen	Sicherheitsaussagen von Sicherheitszeichen • taktil erfassbar in Braille- oder Profilschrift oder • akustisch wahrnehmbar in Form von funkgestützten Informations-/Leitsystemen • Sicherheitszeichen für Rollstuhlnutzer und Kleinkindwüchsige aus Augenhöhe erkennbar	Anh. A1.3
		Kennzeichnung von Behältern/Rohrleitungen mit Gefahrstoffen • mit vergrößerter Schrift • akustisch wahrnehmbar in Form von funkgestützten Informations-/Leitsystemen	Anh. A1.3